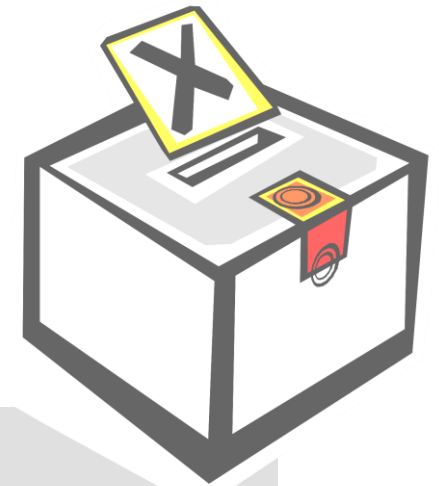


Hochschulwahlen

am Di. 27. Juni 2023



Wahl der Mitglieder in den Senat,
und
in die Fakultätsräte



Wann und Wo?

- **Studierende:** im Eingangsbereich des NZ von **10.00 – 16.15 Uhr**
- **Hochschullehrer/innen, akademische Mitarbeiter/innen und sonstige Mitarbeiter/innen:** im Hochschulratszimmer von **10.00 – 16.00 Uhr**

BEKANNTMACHUNG

der

WAHLEN ZUM SENAT UND ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN

Gemäß § 9 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 1. Februar 2019, sowie der Grundordnung (GO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 19. Februar 2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2021 wird bekannt gemacht:

I Wahltag, Wahlort, Abstimmungszeit

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten werden durchgeführt am

- **Dienstag, den 27. Juni 2023**



- für Studierende im Eingangsbereich des Naturwissenschaftlichen Zentrums (NZ) von 10.00 Uhr bis 16.15 Uhr,
- für Hochschullehrer/innen, akademische Mitarbeiter/innen und sonstige Mitarbeiter/innen im Hochschulratszimmer des Schlossbaus von 10.00 bis 16.00 Uhr

II Anzahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

1. Senat (§ 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LHG)

Gem. § 3 Abs. 1 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten werden gewählt:

- 12 Hochschullehrer/innen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2. Nr. 1 LHG
- 3 Akademische Mitarbeiter/innen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2. Nr. 2 LHG
- 3 Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 2. Nr. 3 LHG
- 1 Studierende/r (Doktorand/in) gemäß § 10 Abs. 1 S. 2. Nr. 4 LHG
- 1 Sonstige/r Mitarbeiter/in gemäß § 10 Abs. 1 S. 2. Nr. 5 LHG

Hinweis:

Aus den beiden Fakultäten werden je sechs Hochschullehrer/innen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG in den Senat gewählt.

Amtszeit gem. § 3 Abs. 4 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten:

Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01.10.2023 und endet am 30.09.2027. Die Amtszeit der Studierenden beträgt 1 Jahr, sie beginnt am 01.10.2023 und endet am 30.09.2024.

2. Fakultätsräte (§ 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a) LHG)

Gem. § 10 Abs. 1 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten werden gewählt:

- 9 Hochschullehrer/innen gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LHG
- 3 Mitarbeiter/innen aus der gemeinsamen Gruppe § 10 Abs. 1 S. 6 Nr. 1 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 4 LHG
- 3 Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LHG
- 1 Studierende/r (Doktorand/in) gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 LHG

Hinweis:

Die Grundordnung sieht für die Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiter und die Mitgliedergruppe der Sonstigen Mitarbeiter eine gemeinsame Gruppe vor.

Amtszeit gem. § 10 Abs. 3 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten:

Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01.10.2023 und endet am 30.09.2027. Die Amtszeit der Studierenden beträgt 1 Jahr, sie beginnt am 01.10.2023 und endet am 30.09.2024.

III Wahlregelungen

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13). Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 14, 15). Die Wahl der Vertreter/innen der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG (Hochschullehrer/innen) für den Senat erfolgt fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

IV Wahlvorschläge

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 9 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

1. Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen müssen bis spätestens

30. Mai 2023, 16.00 Uhr

beim Wahlleiter Herrn Kaiser (S 1.28) oder der stellv. Wahlleiterin Frau Wochner (S 0.11), eingereicht werden. Vordrucke sind bei der stellv. Wahlleiterin (Raum S 0.11) erhältlich.

2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss nach § 10 Abs. 2 der Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unterzeichnet sein

a) für die Wahlen zum Senat

- bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe
- bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe

b) für die Wahlen zu den Fakultätsräten

- bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe
- bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einzureichen, dass sie / er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

Ein/e Bewerber/in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; ein/e Wahlberechtigte/r darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikel-Nummer die Studiengang- und Fakultätszugehörigkeit angeben.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt.

Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlgremiums sein.

Der Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 5 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Für jeden Bewerber ist anzugeben:

1. Familienname, Vorname
2. Amts- oder Berufsbezeichnung
3. bei Studierenden die Matrikelnummer mit Studiengangzugehörigkeit
4. die Fakultätszugehörigkeit

Jeder Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet werden!

V Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der **29. Mai 2023, 16:00 Uhr** (§ 2 Abs. 7 S. 2 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten).

Es kann nur wählen, wer in das für die jeweilige Wahl angelegte Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 3 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten einen gültigen Studierendenausweis vorlegt.



VI Ausübung der Wahlberechtigung

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und 8 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl kann wählen, wer in das für die jeweilige Wahl und für die jeweilige Wählergruppe angelegte Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ausnahme für Studierende: Sie müssen einen aktuellen und gültigen Studierendenausweis vorlegen. Die Stimmabgabe wird auf dem Studierendenausweis vermerkt.

Die Wählerin / der Wähler darf nur mit amtlichen Stimmzetteln sowie im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen wählen.

Ist ein/e Wahlberechtigte/r zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, so erhält sie / er auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen.

Diese Unterlagen können nur bis Donnerstag, **22. Juni 2023, 16.00 Uhr** beim Wahlleiter Herrn Kaiser (S 1.28) oder der stellv. Wahlleiterin Frau Wochner (S 0.11) beantragt und ausgegeben werden. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei dem Wahlleiter oder der stellv. Wahlleiterin eingeht.

VII Wahlberechtigung in Wählergruppen

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die gilt insbesondere für Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind und sich bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären müssen, in welcher Wählergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

VIII Einschränkungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 12 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied nach § 9 Abs. 1 LHG zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule. Gemäß § 14 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten haben Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 S. 1 LHG das aktive Wahlrecht. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, entpflichtete Professorinnen und Professoren, nach § 22 Abs. 4 S. 2 LHG kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht sofern Sie nicht Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 LHG sind.

Darüber hinaus besitzen folgende Angehörige der Hochschule nach § 9 Abs. 4 LHG das aktive Wahlrecht: Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich im Sinne des § 9 Absatzes 1 Satz 3 und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Absatzes 1 Satz 4, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive Wahlrecht.

Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

Weingarten, den 27.04.2023



Wahlleiter
Tim Kaiser